

Datum: 24.06.2014
Amt: Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 461.8
Vorgang: - Drucksache 079/2014
- Sitzung VA nö am 24.06.2014

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Übernahme des Kindergartens Kinderhaus Kunterbunt durch die Gemeinde
Reichenbach an der Fils
- Beschlussfassung des Übernahmevertrages**

Gemeinderat	01.07.2014	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Übertragungsvertrag evangelische Kindertageseinrichtung Kunterbunt Siegenbergstraße 24 in
73262 Reichenbach an der Fils

Kommunikation Priorität A:

Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Evangelischen Kirchengemeinde den als Anlage beigefügten Übertragungsvertrag abzuschließen.

Sachdarstellung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach betreibt den Kindergarten Kunterbunt in der Siegenbergstraße 24. Das Grundstück Siegenbergstraße 24 befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Mittlerer Siegenberg, in dem derzeit ein Umlegungsverfahren durchgeführt wird. Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach hat sich entschieden, an diesem Umlegungsverfahren teilzunehmen. Weiter hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach dafür entschieden den Betrieb des Kindergartens Kunterbunt zum 01.10.2014 an die Gemeinde Reichenbach an der Fils zu übergeben.

Der als Anlage beigefügte Übertragungsvertrag wurde mit der Kirchengemeinde und dem Oberkirchenrat abgestimmt.

Dabei wurde vereinbart, dass ein Betriebsübergang nur erfolgt, wenn gleichzeitig das Grundstück und das Gebäude mit an die Gemeinde Reichenbach an der Fils übergehen.

Der Betriebsübergang hinsichtlich des Personals erfolgt nach § 613a BGB. Nach § 613a BGB tritt die Gemeinde in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Vertragsverhältnissen ein. Der kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, bei dem die Gemeinde Reichenbach an der Fils Mitglied ist rät ausdrücklich davon ab Regelungen, die über

den § 613a BGB hinausgehen zu treffen. Aus diesem Grund können Bedingungen seitens der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Mitarbeitervertretung, die über den § 613a BGB hinausgehen, nicht akzeptiert werden. Da dies in der Regel Begünstigungen für die kirchlichen Mitarbeiter sind, wäre dies eine Ungleichbehandlung zum bestehenden Gemeindepersonal.

Der Verwaltungsausschuss hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 24.06.2014 den Übertragungsvertrag vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen diese zu beschließen.